



Standpunkt

**der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.,
des Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. und
des Deutschen Hebammenverband
zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL):
Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im
elektronischen Mutterpass vom 16.09.2021**

Autorinnen: Mirjam Peters, Caroline Agricola, Kristina Luksch und Elke Mattern für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi), Ursula Jahn-Zöhrens für Deutscher Hebammenverband (DHV)

Kontaktadressen: geschaeftsstelle@dghwi.de; geschaeftsstelle@bfhd.de;
info@hebammenverband.de

Datum: 24.11.2021

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi), der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. und der Deutsche Hebammenverband (DHV) nehmen Stellung zum Beschluss: „Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass vom 16.09.2021 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss. Dieser soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Dem Beschluss zufolge sollen Eintragungen in den Mutterpass gemäß der Anlage 3 im analogen Mutterpass oder auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Mutterpass erfolgen. Zitat: „Um die Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, sollte vermieden werden, innerhalb einer Schwangerschaft zwischen der Dokumentation im elektronischen Mutterpass und der Dokumentation im Mutterpass gemäß Anlage 3 zu wechseln“ [1].

In den tragenden Gründen heißt es weiter: „Mit Blick auf Abschnitt H Nummer 1 i.V.m. [in Verbindung mit] Anlage 3 Mu-RL lässt sich der Mutterpass derzeit als medizinisches Befunddokument der Schwangeren klassifizieren. Der Mutterpass soll der schnellen Orientierung über medizinisch relevante Befunde für alle an der Betreuung Schwangerer beteiligten Gesundheitsprofessionen dienen und ist insofern ein eigenständiges vertrauliches Dokument der Schwangeren bzw. Mutter neben der Patientenakte im Sinne des § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“ [2].

Die Schwangerenvorsorge wird in Deutschland durch Ärzt*innen sowie durch Hebammen durchgeführt. Die Schwangerenvorsorge findet auch im Wechsel durch Ärzt*innen und Hebammen statt. Laut IGES-Studie für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 2012 rechneten 91,6% der ausschließlich freiberuflich tätigen Hebammen Leistungen zu Vorsorge und Schwangerenbetreuung ab [3]. In der Studie zur geburtshilflichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (HebAB.NRW) gaben 32,5% der Schwangeren an, Schwangerenvorsorge durch eine Hebamme in Anspruch zu nehmen. Dies umfasst sowohl die ausschließliche Vorsorge durch eine Hebamme als auch die geteilte Vorsorge durch Hebamme und Ärzt*innen [4].

Durch den Mutterpass nach Anlage 3 als einheitliches Dokumentationsobjekt wurde in der Vergangenheit sichergestellt, dass alle an der interprofessionellen Versorgung beteiligten Leistungserbringenden auf demselben Informationsstand waren und keine Informationen verloren gingen. Die verschiedenen Varianten der Schwangerschaftsvorsorge, ausschließlich ärztlich geleitet, ausschließlich hebammengeleitet oder von beiden Berufsgruppen geteilt, ergibt sich in der Regel im ersten Trimenon. Die Entscheidung zu einer Versorgung durch beide Berufsgruppen, ergibt sich jedoch auch häufig erst im späteren Verlauf der Schwangerschaft.

Hebammen sind bisher weder an die Telematikinfrastruktur angebunden noch können die elektronischen Heilberufsausweise zur Identifizierung innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) beantragt werden. Es gibt bisher auch kein verbindliches Datum zur Anbindung der Hebammen an die TI. Entscheidet sich eine Schwangere bei der initialen ärztlichen Schwangerschaftsvorsorge für den elektronischen Mutterpass und die betreuende Hebamme führt im Verlauf der Schwangerschaft Vorsorgeuntersuchungen durch, führt dies zu folgenden Problemen [5,6,7]:

- (A) Die Hebamme hat keinen Zugriff auf die bisher in der ärztlichen Versorgung erhobenen Befunde: Dies macht eine transparente Schwangerschaftsvorsorge unmöglich. Ein Bereitstellen der Daten durch die Schwangere erscheint dabei grundsätzlich möglich, jedoch äußerst unprofessionell. Zudem kann es auch zu einer Behinderung der Versorgung in Notfallsituationen und einhergehend zur Gefährdung der Patientinnensicherheit führen (z.B. plötzlich einsetzender Geburtsbeginn bei fehlender Datenlage). Dies gefährdet die Sicherheit der Schwangeren.
- (B) Die Hebamme hat keine Möglichkeit ihre erhobenen Daten im E-Mutterpass zu dokumentieren: Relevante Befunde der Vorsorgeleistung fehlen bei der nächsten Versorgung durch Ärzt*innen oder im Krankenhaus. Oder ein Teil der Daten würde dann im E-Mutterpass dokumentiert und ein anderer Teil im papierbasierten Mutterpass. Dies könnte zu Ungenauigkeit, Datenverlusten und Datenverzerrungen führen und damit ebenfalls die Sicherheit der Schwangeren gefährden.
- (C) Die freie Wahl der Leistungserbringer*innen und der Dokumentationsform für die Schwangere wird eingeschränkt und intransparent gestaltet: Sowohl ärztliche Praxen, die jeweils lieber digital dokumentieren wollen als auch Hebammenpraxen, die nur in dem Mutterpass in gedruckter Form dokumentieren können, schränken die Wahlfreiheit der Frau ein. Es kann zur Wettbewerbsverzerrung in der Schwangerenvorsorge kommen

Hebammen führen die Vorsorge häufig im Rahmen von ambulanten Hausbesuchen durch, sodass eine mobile Lösung für den elektronischen Mutterpass ohne Zugriff auf das Internet notwendig ist. Auch hierfür ist bisher noch keine Lösung bekannt.

Die DGHWi, der BfHD und der DHV fordern die Aufhebung des Beschlusses vom 16.09.2021 und damit weiterhin eine verpflichtende Dokumentation der Schwangerschaftsvorsorgen im analogen Mutterpass nach der Anlage 3 in Papierform, bis alle an der Schwangerschaftsvorsorge beteiligten Leistungserbringenden die Möglichkeit haben, die Dokumentation im elektronischen Mutterpass vorzunehmen.

Quellen:

- (1) G-BA. Beschlusstext vom 16.09.2021 zu den Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass. [Stand 11.11.20221] Verfügbar unter: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5032/>
- (2) G-BA. Tragende Gründe (16.09.2021) zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass. [Stand 11.11.20221] Verfügbar unter: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5032/>
- (3) IGES Institut (2012). Versorgungssituation in der außerklinischen Hebammenhilfe. Ergebnisbericht für das Bundesministerium für Gesundheit, Berlin.
- (4) Bauer, N.H., Villmar, A., Peters, M. & Schäfers, R. (2020). HebAB.NRW - Forschungsprojekt „Geburtshilfliche Versorgung durch Hebammen in Nordrhein-Westfalen“. Abschlussbericht der Teilprojekte Mütterbefragung und Hebammenbefragung. Hochschule für Gesundheit Bochum.
- (5) Gesundheit.nrw. Elektronische Heilberufs- und Berufsausweise. [Stand 08.11.2021] Verfügbar unter: <https://egesundheit.nrw.de/projekte/elektronische-heilberufs-und-berufsausweise/>
- (6) Gesundheit.nrw. Elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR). [Stand 08.11.2021] Verfügbar unter: <https://egesundheit.nrw.de/projekt/egbr/>
- (7) Zentrum für Telematik- und Telemedizin (ZTG) Anwenderzentrum – ZTG. [Stand 08.11.2021] Verfügbar unter: <https://ztg-nrw.de/anwenderzentrum/>